

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	<p>Bürger 1 Mail vom 15.03.2010 und vom 30.03.2010</p>	<p>1. Ich bin Bürger und Landwirt auf dem Grenzhof und im Moment doch sehr erstaunt und empört bzgl. Der Vorgänge um das „Solarfeld Grenzhof“. Warum kontaktieren Sie in einer solchen Angelegenheit nicht die direkt betroffenen Bürger und Landwirte? Ich bin auf dem Grenzhof Ortsobmann des Bauernverbandes und daher wäre ich eine zentrale Ansprechperson gewesen.</p> <p>2. Es gibt heute keine Viehfuttererzeugung auf der Fläche des geplanten Solarparks</p> <p>3. Ob man zwischen den Solarmodulen rentabel Viehfutter erzeugen kann ist fraglich. Die Rheinebene ist ein miserabler Standort zur Futtererzeugung. Zu gering sind die Niederschläge und die Böden sind zu leicht und zu sandig. Alle Pflanzen benötigen zum Wachstum Licht. Was wächst denn in einem Carport? Welchem Landwirt will man zumuten zwischen den Reihen mit der heutigen immer größer werdenden Technik Gras zu mähen, zu zetzen, wenden, schwaden, pressen und vor allem laden? Extensive Weideschafe sind schlicht vollständig unwirtschaftlich und das schon seit Jahrzehnten. Daher macht es ja auch niemand</p> <p>4. Die typische Landwirtschaft in der Rheinebene ist intensiv und durch Bewässerung geprägt. Es wird Spargel produziert, zum Teil noch Tabak und die klassischen Ackerkulturen wie Getreide, Zuckerrüben, Raps und Kartoffeln. Auf einer ausgekiesten Fläche direkt gegenüber dem geplanten Solarpark baut er selber Ackerkulturen wie Getreide, Zuckerrüben, Raps und Kartoffeln an. Warum soll dies, eine ordnungsgemäße Rekultivierung vorausgesetzt, auf der anderen Straßenseite nicht möglich sein. Es ist schlicht unwahr, dass auf diesen Flächen Landwirtschaft nicht möglich ist.</p>	<p>1. Der Anregung wird nicht entsprochen Alle erforderlichen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingehalten. Daran hat auch die Straffung des formalen Verfahrensablaufs nichts geändert. So erfolgte am 18.03.2010 unter Einbeziehung der anwesenden Grenzhöfer Landwirte die Erörterung im Bezirksbeirat Wieblingen und es erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch die anstehende Offenlage. Damit können und werden alle zur Sache vorgetragenen Anregungen in den Abwägungsprozess einfließen.</p> <p>2. Der Anregung wird nicht entsprochen Auf dem nördlichen Teil der verfüllten und rekultivierten Flächen erfolgt, soweit sie nicht als Oberbodenzwischenlager benötigt werden, Grünlandnutzung zur Viehfuttererzeugung durch einen Landwirt aus Seckenheim.</p> <p>3. Der Anregung wird nicht entsprochen Planungsziel ist nicht eine Grünlandnutzung maximaler Rentabilität sondern ein Solarpark mit extensiv genutzten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen, so dass mit dem Vorhaben nicht nur regenerativer Strom erzeugt wird und die CO₂ Emissionen gesenkt werden sondern auch eine ökologisch wertvolle Fläche entsteht, die ähnlich wie bei den Ausgleichsflächen der Stadt über die Pflegenutzung auch den Landwirten noch eine Verdienstmöglichkeit eröffnet. Dass neben der Mahd auch eine Schafbeweidung als Pflegenutzung möglich und sinnvoll ist, ist belegt. Wie, durch wen und mit welcher wirtschaftlichen Übereinkunft der Investor die extensiven Wiesenflächen dauerhaft erhält, bleibt ihm überlassen.</p> <p>4. Der Anregung wird nicht entsprochen In Kap. 4.4 der Begründung heißt es, dass die Belange der Landwirtschaft, an die die Flächen, sofern Eigentümer und Stadt dort nicht weitere Naturschutzmaßnahmen umsetzen möchten (Freiflächenstrukturkonzept), langfristig zurückfallen sollten, gegenüber dem Planungsziel der CO₂ Minderung durch regenerative Energien gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen sind. Unstrittig ist dabei, dass ehemalige Tagebauflächen weniger Ertrag bringen und erst nach Jahren manchmal Jahrzehnten manchmal auch gar nicht mehr die gleiche Bonität erreichen wie die gewachsenen Böden. Daher fallen ehemalige Tagebauflächen auch unter die förderwürdigen wirtschaftlichen Konversionsflächen.</p>

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>5. Vergangene Woche hat ein Vorbesitzer eines Teils der augenkiesten Fläche, auf der der Solarpark vorgesehen ist, diese wieder in Bewirtschaftung genommen und plant Braugerste anzubauen.</p> <p>6. Der wesentliche Punkt ist, dass vom Abbaubetrieb die Rückgabe der Flächen an die Landwirtschaft vertraglich zugesichert wurde.</p> <p>7. Es handelt sich um keine Konversionsfläche, daher ist die Nutzung für ein Solarfeld eigentlich ausgeschlossen.</p> <p>8. Nahezu alle Landwirte haben ein Interesse an der Pacht landw. Nutzflächen. Durch Baugebiete, Ausgleichsflächen bei Straßenbauten etc. gehen ständig LN verloren. Ein großes Problem in Zeiten, in denen der Strukturwandel von den Betrieben geradezu verlangt kontinuierlich zu wachsen da der Gewinn je Fläche kleiner wird. Als vor wenigen Jahren in Betracht gezogen wurde, Getreide zur energetischen Nutzung zu verbrennen, war der Aufschrei in der Gesell-</p>	<p>5. Kenntnisnahme Dies ist kein baurechtlicher Belang. Da der Vorhabensträger Eigentümer der Flächen ist, ist davon auszugehen, dass entsprechende Pläne mit ihm abzustimmen sind.</p> <p>6. Kenntnisnahme Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag handelt, wird er nur zur Rechtskraft gebracht, wenn der Vorhabensträger die Umsetzung des Vorhabens in einem definierten Zeitrahmen vertraglich zusichert</p> <p>7. Der Anregung wird nicht entsprochen Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt. Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt. Der Eigentümer einer Abbauflächen ist nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch Landwirte zulässt.</p> <p>8. Der Anregung wird nicht entsprochen Auch wenn Abbauflächen aufgrund der Nachwirkungen der vorangegangenen Nutzung noch über längere Zeit geringere Erträge liefern, könnten sie langfristig auch wieder intensiver genutzt werden. Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks somit langfristig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, erfordert daher ein völlig eigenständiges neues genehmigungsrechtliches Verfahren mit sorgfältiger Ab-</p>

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>schaft groß. Ist es aber nicht schlimmer, wenn auf Flächen nie wieder Nahrungsmittel erzeugt werden können als wenn der Aufwuchs einzelner Jahre ökologisch genutzt wird? Bei 8,5 ha Solarfeld sprechen wir von jährlich ca. 70t Weizen oder von 1.400t Weizen in 20 Jahren. Sollten Solaranlagen in der Fläche für Verpächter/Grundstückseigentümer von LN eine lukrative Alternative zur Verpachtung an produzierende Landwirte werden, so hätte dies de-saströse und definitiv existenzbedrohende Auswirkungen auf ALLE Landwirte.</p> <p>9. Eine Flächennutzung als Solarfeld widerspricht weiteren formulierten Zielen des Staates und des Landes. Raumordnung, Regionalplanung und Flächennutzungsplanung sollen das Ziel verfolgen, den Flächenverbrauch in der Bundesrepublik zu reduzieren. Dies wird im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz vorgeschrieben.</p> <p>10. Ich möchte auch widersprechen, dass alle möglichen DÄCHER bereits genutzt seien.</p>	<p>wägung. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für den Solarpark entschieden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann. <p>9. Der Anregung wird nicht entsprochen Ein Flächenverbrauch in dem vom Gesetzgeber im Kontext der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung gemeinten Sinn liegt hier nicht vor. Es findet keine Flächenversiegelung statt und angestrebt wird eine ökologische Aufwertung der Flächen. Zudem kann die Anlage anders als Siedlungsflächen rückgebaut werden.</p> <p>10. Der Anregung wird entsprochen Die Aussage, dass alle freien Dachflächen bereits genutzt sind ist sicher falsch und wurde und wird auch von niemandem behauptet. Im Gegenteil, in der Begründung zum Vorhaben wurde und wird dargelegt, dass die geplante Freiflächenanlage als Ergänzung anzusehen ist und dass die Stadt in ihren Bemühungen weitere Dachflächen für die Photovoltaik zu gewinnen, nicht nachlassen wird. Richtig ist aber, dass nur durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage binnen eines Jahres in dieser Dimension Solarstrom erzeugt und die CO₂ Emissionen in dieser Dimension gemindert werden kann. Daher wird das Vorhaben im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzkonzeptes auch befürwortet.</p>
2.	Bürger 2 Mail vom 15.03.2010 und vom 19.03.2010	1. Was mich nach wie vor verwundert und was ich auch für die Vorbereitung und Umsetzung eines solchen Projektes nicht für förderlich halte, ist die späte, z.T. noch gestern nicht erfolgte Information der Heidelberger Gremien des Natur- und Umweltschutzes. Der Naturschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg erfuhr erst aus der Zeitung von dem geplanten Solarpark. Noch bis gestern hatte er keinerlei Informationen von der Stadtverwaltung erhalten. Das galt	<p>1. Kenntnisnahme Alle erforderlichen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingehalten. Daran hat auch die Straffung des formalen Verfahrensablaufs nichts geändert. Die Straffung des formalen Verfahrensablaufs ist und bleibt ein Sonderfall und bedeutet keinesfalls eine Minderung der Wertschätzung des Ehrenam-</p>

Anlage 5
Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“
Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>wohl auch für die Mitglieder des Umweltausschusses. Ist das absichtliches Kalkül, ist es Schlamperei, Bequemlichkeit oder ist es ein Signal dafür, dass die Stadtverwaltung diese Gremien nicht wirklich ernst nimmt? (Es war nicht das erste mal!) Das wäre natürlich für die Naturschutzhauptstadt wirklich nicht angemessen. Gerade die ehrenamtlich Engagierten verdienen es, dass ihr wertvoller Einsatz von der Stadt Heidelberg die entsprechende Wertschätzung erfährt und ernst genommen wird. Als Bürger würde ich mir wünschen, dass hier eine bessere Praxis zum Normalfall wird.</p>	<p>tes aller an diesem Verfahren in ehrenamtlicher Funktion Beteiligten. Im Gegenteil, allen Beteiligten muss noch mehr Wertschätzung entgegengebracht werden, wenn Sie sich trotz des gestrafften Verfahrensablaufs fachlich einbringen und zur sachlichen Erörterung des Vorhabens beitragen.</p>
		<p>2. Bei dem Gebiet handelt es sich um ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für den Kiesabbau vorübergehend(l) aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wurden. Jetzt wird argumentiert dass es sich um ehemalige Industrieflächen handelt, denn nur auf solchen darf man einen Solarpark mit steuerlicher Subvention errichten. Ich halte dieses Vorgehen auch rechtlich für sehr bedenklich, kann mir allerdings als Nichtjurist kein fundiertes Urteil anmaßen.</p>	<p>2. Der Anregung wird nicht entsprochen Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt. Auch wenn Abbauflächen aufgrund der Nachwirkungen der vorangegangenen Nutzung noch über längere Zeit geringere Erträge liefern, könnten sie langfristig auch wieder intensiver genutzt werden. Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks somit langfristig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, erfordert daher ein völlig eigenständiges neues genehmigungsrechtliches Verfahren mit sorgfältiger Abwägung der Belange. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für den Solarpark entschieden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>3. Wie in dem Antrag zum Solarpark richtig formuliert, ist die Landschaft um den Grenzhof großflächig ausgeräumt und erscheint für Menschen wenig attraktiv. Die Ackerflächen bieten noch Lebensraum für die deutschlandweit stark dezimierten Feldlerchen und sind Flächen auf denen Greifvögel Beute machen. Tatsächlich erfuhr das Gebiet durch die Abbautätigkeit der Firma Engelhorn eine deutliche Aufwertung seiner ökologischen Wertigkeit.</p>	<p>3. Kenntnisnahme</p>
		<p>4. Aus Sicht des Naturschutzes muß es Ziel sein, die Voraussetzung dafür nachhaltig zu sichern, d. h. also die vielfältigen landschaftlichen Strukturen, die hier entstanden sind langfristig zu sichern und nachhaltig weiterzuentwickeln. Nicht jede Fläche, die für Menschen unattraktiv erscheint, ist deshalb ökologisch wertlos. Gerade auf Ruderalflächen, entwickeln sich reichhaltige Sukzessionsgesellschaften, die Insektenvielfalt und Nahrungsvielfalt und damit Artenvielfalt in den umliegenden Gebieten ermöglichen. Entsprechendes gilt auch für ungedüngte, extensiv genutzten Wiesenflächen, die sich bei richtiger Pflege zu besonders artenreichen Landschaftselementen entwickeln können. Sie waren in früheren Zeiten in der Rheinebene weit verbreitet, sind aber inzwischen in weiten Bereichen fast völlig verschwunden.</p>	<p>4. Kenntnisnahme</p>
		<p>5. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein besonders wertvolles, mit seinen vielfältigen kleinräumigen Strukturen, seinen Sandwänden, Gebüsch, Steinhaufen, Kleintümpeln und Ruderalflächen, eingebettet in die Ackerflächen der Umgebung. Hier handelt es sich um Strukturen die in unseren ausgeräumten Landschaften immer seltener geworden sind. Hier ist die größte Brutkolonie der Uferschwalben in der Region, hier haben schon so seltene Vögel wie Steinschmätzer und Bienenfresser gebrütet. Bluthänflinge gibt es hier mehr, als an jeder anderen Stelle in Heidelberg, Schwalbenschwanzfalter leben auf den Ruderalflächen, Kreuzkröten laichen in den Kleintümpeln und, und, und ... Wenn also eine bestimmte Fläche mit hohem Ruderalanteil und/oder einem hohen Anteil an extensiv genutztem Grünland in einen Solarpark umgewandelt wird, so bedeutet dies logischerweise einen Verlust an Artenvielfalt und Nahrungsangebot für die benachbarten Flächen, einen Brutflächenverlust für Feldlerchen und</p>	<p>5. Der Anregung wird nicht entsprochen Die angesprochenen Flächen liegen westlich des geplanten Solarparks. Es werden keine Flächen in Anspruch genommen, die für den Naturschutz von Bedeutung sind. Die jetzige Abbaugrube mit den Steilwänden bleibt auf jeden Fall erhalten. Das Erdlager, die Steinschmätzerfläche, die Kreuzkrötengewässer etc. stehen nicht zur Diskussion. Es sind nur die östlich benachbarten aktuell rekultivierten Flächen. Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für dieses Areal des Solarparks verpflichtet den abbauenden Betrieb Teilflächen nach Auskiesung als Ausgleichsflächen herzustellen und Teilflächen zu rekultivieren. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und bleiben erhalten. Die Rekultivierungsaufgabe des Genehmigungsbescheids ist keine zusätzliche über die bis 2015 geltende Abbaugenehmigung hinausgehende und hinauswirkende Auflage für die künftige Nutzung der privaten Flächen. Hierfür gäbe es auch keine Rechtsgrundlage. Nach 2015 sind die rekultivierten Flächen anders als die Ausgleichsflächen auflagenfrei und als private Ei-</p>

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		auch einen Beuteflächenverlust für Greifvögel.	<p>gentumsflächen nur den an dieser Stelle im Außenbereich allgemein geltenden gesetzlichen Anforderungen unterworfen. Für den Eigentümer gibt es keine rechtliche Verpflichtung Landwirtschaft zu betreiben oder eine bestimmte Art der Landwirtschaft zu betreiben oder seine Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Stadt Heidelberg hat mit dem Genehmigungsbescheid der Naturschutzbehörde geregelt, wie die Abbauflächen nach Abschluss des Rohstoffabbaus wieder herzustellen sind, nicht wie sie künftig zu nutzen sind.</p> <p>Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, ist ein völlig eigenständiger neuer genehmigungsrechtlicher Sachverhalt. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist und - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragsicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.
		<p>6. Bei der Planung und Realisierung eines Solarpark sollte man diesen, aus meiner Sicht, in ein Gesamtkonzept des Grenzhofgebietes einbinden, das, wenn schon, nicht nur einen Solarpark ermöglicht, sondern gleichzeitig die langfristige ökologische Aufwertung des Gebietes sichert, das z. B. sicherstellt, dass verschwindende Ruderalflächen ersetzt und erhalten werden, dass extensive artenreiche Wiesenflächen entstehen, die Verbuschung begrenzt bleibt und vor allem die ökologisch besonders wichtigen ost- und südexponierten Sandwände erhalten bleiben und wenn möglich ergänzt werden. Es sollte ein Konzept entwickelt werden, das den Artenreichtum auch für eine Zeit nach der Abbaunutzung sichert.</p> <p>Was jetzt dringend (!) geschehen sollte, ist die Entwicklung oder Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes, inkl. der Beschreibung</p>	<p>6. Der Anregung wird teilweise entsprochen</p> <p>Unstrittig ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen im und am geplanten Solarpark an die im Umfeld bereits geschaffenen Sekundärbiotope dahingehend angepasst werden soll, dass eine sinnvolle Ergänzung im Gesamtkontext stattfindet.</p> <p>Hier erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Heidelberg eine weitere Ausdifferenzierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der relevanten Festsetzungen.</p> <p>Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopelemente und der extensiven Wiesennutzung ist der Eingriff aber vollständig ausgeglichen. Jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht zu rechtfertigen. Hier müssen Gleichbehandlung und Ver-</p>

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>von Umsetzungs- und Pflegemaßnahmen unter Federführung des Umweltamtes mit Beteiligung der Gremien und Experten und in Absprache mit Herrn Engelhorn. Die gute Vorbereitung eines solchen Projektes besteht also, nach meinem Ermessen, in der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, in dem negative Folgen eines Solarparks durch die Ausweitung von Ruderalflächen und Wiesenflächen in angrenzenden Bereichen wirklich(!) ausgeglichen werden, ein Konzept, und mit dem Bürgern und Gemeinderäten eine win-win-Situation für Natur und Unternehmer ehrlich deutlich gemacht werden kann. Herr Engelhorn hat im letzten Jahr seine Bereitschaft erklärt, an der Umsetzung eines solchen Konzeptes mitzuwirken.</p>	<p>hältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Unabhängig davon ist das Umweltamt seit Jahren mit der Fa. Engelhorn im konstruktiven Gespräch, und gemeinsam wird an der Fortentwicklung und der Sicherung der im Zuge des Abbaus entstandenen oder angelegten Sekundärbiotope gearbeitet. In diesem Sinne ist auch für den Solarpark ein Monitoring vorgesehen.</p>
		<p>7. Ein Solarpark liefert Strom ohne Schornsteine. Das ist zweifellos wünschenswert. Aber Solarparks (und auch Windparks) sind deshalb nicht unbedingt ein Gewinn für die Umwelt. Das ließe sich erst mit Hilfe einer vollständigen Ökobilanz sagen. Eine solche existiert aber nicht, müsste für jeden Standort gesondert erstellt werden, unter Berücksichtigung landschafts- und naturschützerischer Aspekte. Das Ergebnis einer solchen Analyse ist zumindest für Solarparks in unseren Breiten umstritten.</p>	<p>7. Kenntnisnahme Die Grundlagenforschung ist kein Belang der Bauleitplanung. Bundes- und Landesregierung sowie die Regionalplanung und der Verband Region Rhein-Neckar unterstützen wie die Stadt Heidelberg einen angemessenen Mix der Energieformen. So wie es unstrittig ist, dass es bei allen Formen der Energieerzeugung noch offene Fragen und auch Nachteile gibt so ist es auch unstrittig, dass die regenerativen Energien bei der Energieerzeugung noch unterrepräsentiert sind.</p>
3.	<p>Bürger 3 Mail vom 30.03.2010</p>	<p>1. Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich nicht um wirtschaftliche Konversionsflächen. Die Flächen werden nach der Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich daher um landwirtschaftliche Flächen.</p>	<p>1. Der Anregung wird nicht entsprochen Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt. Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt. Der Eigentümer einer Abbauflächen ist nicht verpflichtet, die Flächen nach</p>

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischenutzung durch Landwirte zulässt.
		2. In einem Fall ist mir bekannt, daß ein notariell beurkundeter ungekündigter Pachtvertrag vorliegt	2. Kenntnisnahme Dies ist kein baurechtlicher Belang. Da der Vorhabensträger Eigentümer der Flächen ist, ist davon auszugehen, dass entsprechende Pläne mit ihm abzustimmen sind.
		3. Bei Errichtung der Anlage ist keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die Kollektoren stehen einer mit Maschinen getätigten Nutzung im Wege. Eine Beweidung ist aus Erfahrungen anderer Anlagen sehr Unwahrscheinlich, da Großvieh nicht unter die Kollektoren kommt. Somit bleiben nur Schafe und Ziegen übrig, die aber aus Neugierde alles anbeißen, auch Kabel. In anderen Anlagen werden Schafen hinter einem Doppelzaun nur um die Anlage herum gehalten. In der Anlage findet eine intensive Mähtätigkeit statt.	3. Der Anregung wird nicht entsprochen Planungsziel ist nicht eine Grünlandnutzung maximaler Rentabilität sondern ein Solarpark mit extensiv genutzten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen, so dass mit dem Vorhaben nicht nur regenerativer Strom erzeugt wird und die CO ₂ Emissionen gesenkt werden sondern auch eine ökologisch wertvolle Fläche entsteht, die ähnlich wie bei den Ausgleichsflächen der Stadt über die Pflegenutzung auch den Landwirten noch eine Verdienstmöglichkeit eröffnet. Dass neben der Mahd auch eine Schafbeweidung als Pflegenutzung möglich und sinnvoll ist, ist belegt. Wie, durch wen und mit welcher wirtschaftlichen Übereinkunft der Investor die extensiven Wiesenflächen dauerhaft erhält, bleibt ihm überlassen.
		4. Die Anlage hat negative Wirkung auf die Flora und Fauna. Durch den Zaun ist ein Wildwechsel unmöglich und auch nicht gewünscht, da z.B. durch die Bautätigkeit von Kaninchen die Standfestigkeit der Anlage gefährdet ist, bzw. Kabelschäden möglich sind. Der Einflug von Vögeln von oben ist unwahrscheinlich, da der überwiegende Teil der Fläche für Vögel eine Spiegelfläche ist.	4. Der Anregung wird nicht entsprochen Im Vergleich zu der weiter oben vom Bürger gewünschten intensiven landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch den Solarpark so wie er geplant ist eine ökologische Aufwertung erreicht. Unstrittig ist, dass bei keiner Maßnahme, auch nicht bei reinen Naturschutzmaßnahmen, alle Arten gleichrangig von der Aufwertung profitieren. Im vorliegenden Fall überwiegen aufgrund der Anzahl und der Bandbreite der Arten, die profitieren, die Vorteile bei weitem.
		5. Mit der Anlage kann die Selbstversorgung der Stadt Heidelberg von 0,5% auf 1% gesteigert werden. Dies ist marginal und steht in keinem Verhältnis zu den Nachteilen. Um einen nennenswerten Anteil zu kommen müsste die gesamten Freiflächen belegt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass die großflächige Überdeckung von Freiflächen in Andalusien mit Folienhäusern negative Auswirkungen auf das Klima hat.	5. Der Anregung wird nicht entsprochen So wie es unstrittig ist, dass es bei allen Formen der Energieerzeugung noch offene Fragen und auch Nachteile gibt so ist es auch unstrittig, dass die regenerativen Energien bei der Energieerzeugung noch unterrepräsentiert sind. Bundes- und Landesregierung sowie die Regionalplanung und der Verband Region Rhein-Neckar unterstützen wie die Stadt Heidelberg einen angemessenen Mix der Energieformen. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einlei-

Anlage 5

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

Lfd Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			<p>tung des Verfahrens entschieden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist und - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.